



KULTUSMINISTER KONFERENZ

**Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
geändert durch**

**Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer
Lehrerberufsqualifikationen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Präambel¹

Die durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 geänderte Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 (Anerkennungsrichtlinie) hat zum Ziel, die Mobilität gleichwertig beruflich Qualifizierter innerhalb der Europäischen Union und ihrer Vertragspartnerstaaten zu gewährleisten. Sie definiert wie bisher Qualifikationsniveaus für reglementierte Berufe, die die Grundlage für die Gleichbehandlung beruflich gleichwertig qualifizierter Personen hinsichtlich des Berufszugangs in den Aufnahmestaaten bilden, wobei die Möglichkeit der Berufsausübung und der Zugang zu einem Lehramt auf einen größeren Personenkreis mit stärker als bisher variierenden Ausbildungsniveaus ausgeweitet wurden.

Bei Lehrkräften mit ausländischen Lehrerberufsqualifikationen ist zwischen der Aufnahme einer Unterrichtstätigkeit an Schulen und dem Zugang zum reglementierten Beruf, der erst durch die Feststellung der Befähigung für ein Lehramt ermöglicht wird, zu unterscheiden.

Die Voraussetzungen für einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit gemäß Artikel 4f der Anerkennungsrichtlinie liegen bei Lehrkräften im Sinne der Ausübung eines Lehramts nicht im vollen Umfang vor. Gleichwohl kann bei Vorliegen einer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation ohne formale Feststellung ihrer Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation im Sinne der Anerkennungsrichtlinie bereits die Möglichkeit für eine Unterrichtstätigkeit an Schulen gegeben sein.

Für die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie beschließt die Kultusministerkonferenz im Hinblick auf ausländische Lehrerberufsqualifikationen folgende Eckpunkte, deren Beachtung eine ländereinheitliche Verfahrensweise erleichtern soll:

¹ In diesem Text sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Der leichten Lesbarkeit halber wird ausschließlich die maskuline Form verwendet.

1. Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Lehrerberufsqualifikationen mit der Befähigung für ein Lehramt; Ausgleichsmaßnahmen

- Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen, die in der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für das jeweilige Lehramt bestimmt sind.
- Soweit auf Grund der von der zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Qualitätsunterschiede Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, bieten die Länder gemäß ihren rechtlichen Bestimmungen wahlweise Anpassungslehrgänge, die auch mit einer Zusatzausbildung in Form von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien an einer Hochschule einhergehen können und eine Dauer von insgesamt drei Jahren nicht überschreiten dürfen, sowie Eignungsprüfungen an.
- Bezüglich der Art der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahme hat die Inhaberin oder der Inhaber der ausländischen Lehrerberufsqualifikation ein Wahlrecht. Werden die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie erfüllt, kann die Art der Ausgleichsmaßnahme durch die zuständige Stelle bestimmt werden.
- Ist die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme beabsichtigt, ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell anerkannt wurden, die bestehenden wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können. Für die Dauer eines Anpassungslehrganges soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Vergütung in Anlehnung an die Anwärterbezüge für das angestrebte Lehramt gewährt werden. Dies gilt nicht für die mit dem Anpassungslehrgang einhergehende Zusatzausbildung an einer Hochschule.

2. Verfahrensgrundsätze

- Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation mit der Befähigung für ein bestimmtes Lehramt erfolgt auf Grund eines Antrags der Inhaberin oder des Inhabers bei der zuständigen Stelle in dem Land in der Bundesrepublik Deutschland, in dem der Zugang zu diesem Lehramt angestrebt wird (anererkennendes Land). Das Anerkennungsverfahren mit gleichem Verfahrensziel soll nur in einem Land durchlaufen werden. Das zeitlich parallele Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens in einem weiteren Land in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zulässig. Dazu soll die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der zuständigen Stelle erklären, dass sie oder er keinen wei-

teren Antrag auf Anerkennung der ausländischen Lehrberufsqualifikation in einem weiteren Land gestellt hat.

- Die Länder streben in geeigneter Weise einen gegenseitigen Informationsaustausch über erfolgte Antragstellungen und Entscheidungen zur Gleichstellung von ausländischen Lehrberufsqualifikationen mit der Befähigung für ein Lehramt an.
- Eine ausländische Lehrberufsqualifikation ist in dem Umfang, in dem die zuständige Stelle des anerkennenden Landes die Gleichwertigkeit mit der Befähigung für ein Lehramt, die in dem anerkennenden Land gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurde, festgestellt hat, von einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland so zu behandeln, als sei die Lehramtsbefähigung insoweit im anerkennenden Land erworben worden.
- Nach der Anerkennungsrichtlinie sollen Berufsangehörige, deren Lehrberufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Im Hinblick auf die berufsspezifischen sprachlichen Anforderungen erfordert bereits die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme Kenntnisse in der deutschen Sprache mit folgenden Maßgaben:
 - Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme, in deren Rahmen der Lehrberuf ausgeübt wird, sind Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) erforderlich; Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des GeR sollten angestrebt werden. In der Beratung zur Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme sollen die Antragsteller auf die erforderlichen Sprachkompetenzen hingewiesen werden. Bestehen vor Beginn eines Anpassungslehrgangs bei einem Teilnehmer erhebliche und konkrete Zweifel darüber, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, kann von ihm der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse verlangt werden.
 - Der Nachweis der Kenntnisse in der deutschen Sprache gilt auch für Lehrkräfte, die ausschließlich Unterricht in den modernen Fremdsprachen erteilen sollen.
 - Soweit ein Anpassungslehrgang mit einer Zusatzausbildung an einer Hochschule einhergeht, richtet sich der Nachweis der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse nach den Bestimmungen der Hochschule.
 - Die Beibringung des Nachweises der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse obliegt dem Antragsteller.

- Unberührt von den Bestimmungen des Artikels 56a (Vorwarnmechanismus) der Anerkennungsrichtlinie soll vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme, in deren Rahmen der Lehrerberuf ausgeübt wird, die Vorlage eines dem Erweiterten Führungszeugnis entsprechenden Nachweises von der zuständigen Stelle gefordert werden.